

### **Antrag P 13**

#### **Titel: Volle Übernahme der Pflegekosten**

#### **Antragsteller: Präsidium**

##### Die Landeskonferenz möge beschließen:

Der AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V. initiiert beim AWO Bundesverband eine bundesweite Kampagne „Mit der Pflegevollversicherung die Pflegekosten in voller Höhe durch die Pflegeversicherung übernehmen“.

##### Begründung:

Durchschnittlich erhalten Frauen 856 und Männer 1.244 Euro Rente (Stand 02.12.2022, Dt. Rentenversicherung). Die finanzielle Belastung im ersten Jahr im Pflegeheim in Schleswig-Holstein beträgt laut VdEK seit dem 01. Januar 2023 2.354 Euro, davon 998 Euro für den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil, 508 Euro für Investitionskosten und 848 Euro für Unterkunft und Verpflegung. Auch die jüngsten Anläufe auf Bundesebene, die Pflegeversicherung grundlegend zu reformieren, haben nicht das gewünschte Ergebnis gebracht. Pflegebedürftigkeit soll nicht zu Armut führen. Das ist jedoch zwangsläufig der Fall, wenn die eigene Rente nicht für die Deckung der Pflegekosten reicht. Die einfache Durchschnittsrente deckt die Kosten für den sogenannten Eigenanteil im Höhe von 1.846 Euro, die Summe aus einrichtungseinheitlichem Eigenanteil und den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, bei weitem nicht, derzeit klafft eine Finanzierungslücke für Frauen von 990 Euro und für Männer in Höhe von 602 Euro. Viele alte Pflegebedürftige empfinden die Beantragung von Sozialhilfe als unerträglichen Makel und verzichten stattdessen auf Leistungen. Andere sorgen sich um die finanzielle Situation ihrer Kinder, wenn diese mit mehr als 100.000 Euro Einkommen im Jahr unterhaltspflichtig werden – aber beispielsweise durch Trennung, Tod des Partners oder andere Schicksalsschläge von der Unterhaltspflicht finanziell überfordert sind. Auch in diesem Fall verzichten nicht wenige Eltern auf dringend benötigte Pflegeleistungen. Eine Pflegevollversicherung würde bedeuten, dass die zu Pflegenden selbst nur für Unterkunft und Verpflegung aufkämen. Somit müssten dann viel weniger Pflegebedürftige Sozialhilfe beantragen. Die Kommunen werden durch weniger Sozialhilfe für Pflegekosten entlastet. Die Rechtslage (§ 9 der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) von 1994) legt die Übernahme der Investitionskosten durch die Länder nahe.